

XX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2018

Art. 29 *Abs. 4:* In der Oberstufe ~~wird~~kann ~~wenigstens ein Fach~~ in Niveaugruppen unterrichtet werden.

Begründung:

Dieser pädagogische Entscheid muss den lokalen Schulbehörden überlassen werden, welche die lokalen Verhältnisse so gut kennen, dass sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse die Zweckmässigkeit einer Einführung von Niveaugruppen zuverlässiger beurteilen können.

Art. 146 (neu): Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses von der Regierung erteilte Bewilligungen zur Führung einer Realschule durch eine Primarschulgemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Artikeltitel: Übergangsbestimmung des XX. Nachtrags vom ●●.

Begründung:

Entgegen der Bemerkung der Regierung zur vorgeschlagenen Streichung von Art. 9 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, wird von der Primarschulgemeinde Altstätten noch eine Kleinklasse der Oberstufe geführt, die von der Regierung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Volksschulgesetzes bewilligt wurde. Für diese Klasse soll der Besitzstand gewährleistet werden.